

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. DEZEMBER 2011

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte eine zusätzliche Verkehrsverordnung für den Verbindungsweg zwischen der Prümerstraße (oberhalb Savimetall AG) und der Wiesenbachstraße (bis Restaurant „Zur Alten Mühle“). Zusätzlich zu Fußgängern und Radfahrern darf dieser Weg auch von Reitern genutzt werden.

Zur Ausarbeitung des Projektes zur Verlegung einer Trinkwasserleitung in Schönberg „Ortsteil Bürgerschaft“ erteilte der Rat den Auftrag an die Stadtwerke St.Vith. Dieser Auftrag beinhaltet die Vermessung der Verlegungstrasse, die Verlegung einer Einspeiseleitung ab „Im Auel“ Schönberg (rund 450 m), die Herstellung eines Verteilernetzes und der angefragten Anschlüsse für die bestehenden Häuser und Wohnungen.

Der Rat genehmigte die Abrechnung der Interkommunalen AIDE für die Kanaluntersuchungen und das Erstellen eines Kanalkatasters für die Ortschaften Recht und Rodt. Gemäß der Bestimmungen des Entwässerungsvertrages zeichnet die Gemeinde C-Anteile zum Kapital der AIDE. Die Kosten für die Kanaluntersuchungen beliefen sich auf insgesamt 107.736 €. Von dieser Summe übernimmt die Gemeinde 22.625 € in Form von je einer Anteilszeichnung über 20 Jahre.

Der Gemeinderat genehmigte das Einleiten eines Verhandlungsverfahrens für das Teilprojekt Los 2 zur Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizungsanlage im Zuge der Sanierung, Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in St.Vith. Da bei der Submission nur ein übersteuertes Angebot abgegeben wurde, wird dieses Verhandlungsverfahren mit dem Anbieter eingeleitet.

Der Ankauf eines gebrauchten Baggers/Radladers für den Winterdienst wurde genehmigt. Der Ankauf wird mit 41.000 € geschätzt. Der vorhandene auszutauschende Bagger soll meistbietend verkauft werden. Der Schätzwert liegt bei 6.000 €.

Im Zuge der Erneuerung „Bahnhofstraße“ wird das alte Lastenheft zurückgezogen und somit auch kein Auftrag vergeben. Im nächsten Beschluss genehmigt der Rat ein neues Lastenheft zu einem abgeänderten Projekt zur Erneuerung der Bahnhofstraße. Einige vorher angegeben Arbeiten werden vom Bauhof ausgeführt. Die prioritären Entwässerungsarbeiten zu Lasten der SPGE und die anschließende Finanzierung gemäß der Bedingungen des Entwässerungsvertrags werden auf 281.715,81 € zuzüglich MwSt. geschätzt. Die Straßerbauarbeiten zu Lasten der Stadt werden auf 771.623,22 € geschätzt zuzüglich Honorare (48.000 €) und Sicherheitskoordination (4.840 €). Die Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke wird auf 35.170 € ohne MwSt. geschätzt.

Die nicht subsidierten gewöhnlichen Forstarbeiten für das Jahr 2012 wurden einstimmig genehmigt. Der Kostenanschlag liegt bei 166.115 € für die Arbeiten in Eigenregie und die Lieferung und Ausführung durch Dritte.

Der Mietvertrag zum symbolischen Euro mit dem Geschichts- und Museumsverein „Zwischen Venn und Schneifel“ VoG wird vorzeitig um 30 Jahre verlängert.

In Andler Richtung Deutschland werden zwei Parzellen, die im Privateigentum der Gemeinde sind, ins öffentliche Wegenetz aufgenommen. Dies ermöglicht Privatpersonen ein Bauvorhaben zu realisieren.

Der definitive Verkauf einer Parzelle in der Klosterstraße für 1.785 € wurde einstimmig genehmigt.

Ebenfalls einstimmig genehmigte der Rat die kostenlose Übernahme eines Teilstückes von 104 m² in Breitfeld. Hier kann dann ein Wendepplatz eingerichtet werden.

Der Stadtrat genehmigte die Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde St.Vith zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz in den Grundschulen.

Einen Sonderzuschuss an die Fördergemeinschaft St.Vith für die Ausarbeitung des Projektes „Charmante Klosette“ in Höhe von 2.500 € wurde ebenso vom Rat genehmigt wie die Vereinbarung zwischen der Gemeinde St.Vith und den Eigentümern oder Betreibern von Geschäftslokalen, die ihre Toilette für ihr Pilotprojekt zur Verfügung stellen. Mit dieser Vereinbarung erhalten die betroffenen Eigentümer/Betreiber eine Aufwandsentschädigung von 250 € jährlich. Dieses Projekt läuft versuchsweise für ein Jahr vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013.

Im Rahmen eines Pilotprojektes zur Verbesserung der Wiederverwertung von Sperrmüll erhält die CARITAS Gruppe VoG einen Sonderzuschuss in Höhe von 6.000 € für das Jahr 2012. Der Abholdienst der CARITAS wird neben den gut erhaltenen Gebrauchsgütern auch nicht wiederverwertbare Sachen und Gegenstände auf Abruf entsorgen.

Die Gebührenverordnung für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums wird in Artikel 4 Punkt 3 abgeändert. Neben der jährlichen Gebühr für zeitweilig aufgestellte Terrassen von 17,5 € pro m² wird in Zukunft eine Gebühr von 35 € pro m² für dauerhaft aufgestellte Terrassen berechnet.

Die Haushaltsabänderungen der einzelnen Kirchenfabriken wurden einstimmig gebilligt. Auch die Rechnungsablage der Kirchenfabrik Crombach - Weisten für das Jahr 2010 wurde einstimmig gebilligt.

Der Haushaltsplan 2012 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wurde dem Stadtrat vorgelegt. Die Gemeinde wird einen Zuschuss von 684.922,79 € an das ÖSHZ überweisen.

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung genehmigte der Rat einstimmig ein provisorisches Zwölfstel für das Haushaltsjahr 2012. Der Haushalt der Gemeinde St.Vith für 2012 wird dann in der Januarsitzung verabschiedet werden.

STADTRATSSITZUNG VOM 22. DEZEMBER 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn FELTEN, stellvertretender Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, SCHEUREN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr KRINGS, Bürgermeister, Herr NILLES, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr WEISHAUPT und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

Mitteilung des Gemeindegremiums

Rundschreiben des Rechnungshofes betreffend Mandatslisten und Vermögenserklärungen.

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Reservieren eines Weges für Fußgänger, Radfahrer und Reiter auf dem Gemeindegeweg zwischen Prümer Straße (SAVIMETALL AG) und Restaurant „Zur Alten Mühle“ in Wiesenbach.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Weg zwischen Prümer Straße (SAVIMETALL AG) und dem Restaurant „Zur Alten Mühle“ in Wiesenbach, als Ravel-Weg genutzt wird;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15. November 2011;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindegeweg zwischen Prümer Straße (SAVIMETALL AG) und Restaurant „Zur Alten Mühle“ in Wiesenbach wird der Weg für Fußgänger, Radfahrer und Reiter reserviert.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs F99a und F101a gegenständlich dargestellt.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Durchfahrtsverbot auf verschiedenen Wegen bei Eiswurfgefahr durch die Windräder.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Auftrag an die Stadtwerke ST.VITH zur Ausarbeitung des Projektes zur Verlegung einer Trinkwasserleitung in Schönberg, Ortsteil „Bürgerschaft“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Stadtwerke ST.VITH vom 29. November 2011 und der diesbezüglichen Anfrage der Wassergesellschaft „Burg/Schönberg“;

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen dieses Vorhabens folgende Maßnahmen vorzusehen wären:

- Vermessung der angedachten Verlegungstraße(n);
- Verlegung einer Einspeiseleitung ab Pumpenschacht „Im Auel“/Schönberg, ca. 450 m;
- Herstellen eines neuen Verteilernetzes im Ortsteil „Bürgerschaft“, ca. 1.050 m;
- Herstellen der „angefragten“ Anschlüsse für bestehende Häuser und Wohnungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Ausführung dieser Arbeiten zur Verlegung einer Trinkwasserleitung in Schönberg, Ortsteil „Bürgerschaft“ im Prinzip zu genehmigen.

Artikel 2: Die Stadtwerke ST.VITH als vorgesehenen Wasserverteiler für diesen Ortsteil zu bezeichnen.

Artikel 3: Die Stadtwerke ST.VITH mit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Versorgung dieses Ortsteils mit Trinkwasser zu beauftragen.

4. AIDE. Kanaluntersuchung und Erstellen eines Kanalkatasters für die Ortschaften Recht und Rodt. Genehmigung der Abrechnung. Zeichnung von C-Anteilen zum Kapital der AIDE gemäß den Bestimmungen des Entwässerungsvertrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch die SPGE durchgeführten Kanaluntersuchung mit Erstellung eines Kanalkatasters für die Ortschaften Recht und Rodt;

Aufgrund des Entwässerungsvertrags, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2010, und insbesondere der diesbezüglichen Verpflichtung, Anteile zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung AIDE im Verhältnis zum Betrag des Gemeindeanteils an den erfolgten Investitionen;

Aufgrund der seitens der SPGE an die AIDE übertragene Bauherrschaft für die im Rahmen der Agglomerationsverträge zu tätigen Investitionen;

Aufgrund der von der Interkommunalen AIDE vorgelegten Endabrechnung der vorgenannten Arbeiten zum Betrage von 107.736,00 €;

Aufgrund der endgültigen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, die sich auf insgesamt 22.625,00 € beläuft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Endabrechnung der vorerwähnten Arbeiten (Kanaluntersuchung mit Erstellung eines Kanalkatasters für die Ortschaften Recht und Rodt) zum Betrag von 107.736,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung AIDE im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den vorerwähnten Arbeiten zum Betrage von 22.625,00 € zu zeichnen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, den gezeichneten Betrag im Verhältnis zu je 1/20 jährlich bis zur vollständigen Einzahlung der Mittel einzuzahlen.

5. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in Sankt Vith. Teilprojekt, Los 2 – Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizungsanlage. Einleitung eines Verhandlungsverfahrens.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. September 2011, laut welchem die Vergabeart (öffentliche Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 24.11.2011 nur ein Angebot abgegeben wurde, dessen Einheitspreise zudem als unangemessen (überhöht) zu betrachten sind;

Aufgrund des diesbezüglichen Überprüfungsberichtes;

Aufgrund des Artikels 17, § 2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf nur Angebote mit unannehmbaren Preisen eingereicht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 11 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr PAASCH) und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS), mit der Begründung, dass lokale Betriebe wegen der Ungenauigkeit des Lastenheftes kein Angebot eingereicht hätten und man doch eher das Lastenheft, wofür die Unternehmer immerhin 150,00 € bezahlt hätten, überarbeiten (lassen) solle um dann neu auszuschreiben.

Die vorerwähnten Arbeiten zur Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizungsanlage im Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, zu vergeben.

6. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in Sankt Vith. Teilprojekt 3 – Erneuerung des Sporthallenbodens. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

7. Bauhof der Stadt Sankt Vith. Ankauf eines Baggers/Radlader in gebrauchtem Zustand für den Winterdienst (Ersatz). Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 41.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Erwägung dessen, dass der vorhandene Bagger/CASE zum Preis von schätzungsweise 6.000,00 € verkauft werden kann, sobald das neue Fahrzeug eingetroffen ist;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadt unter Artikel 421/744/51 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Baggers/Radlader in gebrauchtem Zustand für den Winterdienst.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 41.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Das ausgediente Fahrzeug wird meistbietend verkauft und zu diesem Zweck auch im Internet angeboten werden.

8. Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith. Verzicht auf die Vergabe des Auftrags gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. September 2011 zur Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith;

Aufgrund der erfolgten öffentlichen Ausschreibung mit Eröffnung der Angebote am 9. November 2011;

In Anbetracht dessen, dass das günstigste Angebot in Bezug auf die Arbeiten zu Lasten der Stadt Sankt Vith um etwa 15 % über der Schätzung liegt, dass einzelne Einheitspreise als überhöht betrachtet werden können und dass diese Budgetüberschreitung nicht tragbar ist;

Aufgrund des Artikels 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, welcher besagt, dass „nach einem Ausschreibungs-, Angebotsaufrufs- beziehungsweise Verhandlungsverfahren muss ein Auftrag nicht notwendigerweise vergeben werden. Der öffentliche Auftraggeber kann auf die Vergabe des Auftrags verzichten oder das Verfahren von neuem, notfalls auf andere Weise einleiten.“; aufgrund der diesbezüglichen Kommentare und der entsprechenden Rechtsprechung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Anwendung des vorgenannten Artikels 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 auf eine Vergabe des Auftrags auf Grundlage der erfolgten Ausschreibung zu verzichten und ein neues Verfahren einzuleiten.

9. Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith. Genehmigung des abgeänderten Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tage, wodurch beschlossen wurde, unter Anwendung des Artikels 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 auf eine Vergabe des Auftrags auf Grundlage der erfolgten Ausschreibung zu verzichten und ein neues Verfahren einzuleiten;

Aufgrund des vorliegenden abgeänderten Projektes;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet, wobei die Stadt Sankt Vith als Gesamtauftraggeber im Rahmen der Erneuerung der Bahnhofstraße fungiert;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können:

1. Prioritäre Entwässerungsarbeiten zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 281.715,81 € (ohne MwSt.)
2. Straßenbauarbeiten zu Lasten der Stadt Sankt Vith: 771.623,22 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorar (ca. 48.000,00 € für Projekthonorar + 4.840,00 € für Sicherheitskoordination)
3. Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke: 35.170,00 € (ohne MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 der Stadt beziehungsweise der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith, inklusive Entwässerung und Wasserleitung, wobei die Stadt Sankt Vith als Gesamtauftraggeber fungiert.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

1. Prioritäre Entwässerungsarbeiten zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 281.715,81 € (ohne MwSt.);
2. Straßenbauarbeiten zu Lasten der Stadt Sankt Vith: 771.623,22 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorar (ca. 48.000 € für Projekthonorar + 4.840,00 € für Sicherheitskoordination);
3. Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke: 35.170,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird der AIDE und SPGE zwecks Beantragung der Finanzierung im Rahmen der prioritären Entwässerung und des entsprechend angepassten Entwässerungsvertrags zugestellt.

10. Gewöhnliche Forstarbeiten 2012. Genehmigung des Kostenvoranschlags Nr. SN/824/4/2012 der Forstverwaltung Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 24.11.2011 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 166.115,00 € (Arbeiten in Eigenregie 107.115,00 € + Arbeiten durch Dritte und Lieferung 59.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 166.115,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2012 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

III. Immobilienangelegenheiten

11. Geschichts- und Museumsverein „Zwischen Venn und Schneifel“ VoG. Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für das Heimatmuseum.

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Mietvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und dem Geschichts- und Museumsverein „Zwischen Venn und Schneifel“ VoG für das Heimatmuseum am 01.09.1990 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossen worden ist;

Aufgrund des mündlich an das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 22. November 2011 gerichteten Antrages, den bestehenden Mietvertrag verlängern zu wollen, damit der Geschichts- und Museumsverein „Zwischen Venn und Schneifel“ VoG in den kommenden Jahren auch weiterhin die Möglichkeit hat, Bezuschussungen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erhalten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 01.09.1990 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag mit dem Geschichts- und Museumsverein „Zwischen Venn und Schneifel“ VoG für das Heimatmuseum ab dem 01.01.2012 für eine Dauer von 30 Jahren zu verlängern.

12. Einverleibung von zwei Parzellen in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde. Regulierung eines Weges in Andler – Kenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass sich bei der Erstellung einer Bauakte ergeben hat, dass zwei Parzellen des Gemeindegeweges von Andler in Richtung BRD noch im Privateigentum der Stadt Sankt Vith sind, obwohl der Weg seit jeher in dieser Trasse besteht;

Aufgrund dessen, dass es notwendig und logisch ist, diese Situation abzuändern, damit die beantragte Globalgenehmigung erteilt werden kann;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.10.2011 betreffend die Einverleibung von zwei Parzellen ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater und 330-343;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich an den öffentlichen Tafeln in der Zeit vom 01.12.2011 bis zum 20.12.2011 angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einsprüche eingereicht wurden.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Globalgenehmigung beigelegt.

13. Verkauf eines Geländestreifens aus der Parzelle Nr. 96 D3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, an Frau Annik WIESEN und Herrn Armand KLEIS: definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Frau Annik WIESEN und des Herrn Armand KLEIS, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Klosterstraße, 19/A, auf Ankauf eines Geländestreifens;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 14. Juni 2010;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Annik WIESEN und des Herrn Armand KLEIS vom 10. November 2011;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 24. November 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Loses 4c mit einer vermessenen Fläche von 51 m² aus der Parzelle Nr. 96 D3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido MREYEN vom 14. Juni 2010 in gelber Farbe eingezeichnet ist, zum Preis von 35,00 €/m² an Frau Annik WIESEN und Herr Armand KLEIS, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Klosterstraße, 19/A, definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Frau Annik WIESEN und Herr Armand KLEIS, an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 35,00 €/m² x 51 m² = 1.785,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, Frau Annik WIESEN und Herr Armand KLEIS, sind.

14. Kostenlose Zurverfügungstellung eines Geländestreifens in Breitfeld zwecks Anlegens eines Wendehammers. Teilstückes aus der Parzelle 24 K, katastriert Gemarkung 4, Flur O, Eigentum von Herrn Hubert METTLER.

Der Stadtrat:

Aufgrund des anstehenden Bauvorhabens „METTLER“ in Breitfeld, welches aber nur genehmigt werden kann, wenn der Privatweg, der zu dieser Baustelle führt, öffentlich ist;

Aufgrund der Tatsache dass der Privatweg, d.h. die Parzellen Nr. 24 L, 27 E, 27 G und 29 G, katastriert Gemarkung 4, Flur O auf begründeten Antrag des Gemeindegremiums, vom Katasteramt in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde übertragen worden sind;

Aufgrund der durch diese Übertragung ins öffentliche Wegenetz entstandenen Verpflichtung der verschiedenen öffentlichen Dienste ihre Dienstleistungen auch entlang dieses Weges zu verrichten und der Notwendigkeit eines Wendehammers am Ende des Weges, damit den schweren Fahrzeugen eine Wendemöglichkeit gegeben ist;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Hubert METTLEN, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Breitfeld, 4, vom 21. November 2011;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser Alfred JOSTEN vom 23. November 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück mit einer vermessenen Fläche von 104 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 23.11.2011 in gelber Farbe eingezeichnet ist, katastriert Gemarkung 4, Flur O, Eigentum von Herrn Hubert METTLEN, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Breitfeld, 4, kostenlos zu übernehmen und einen Wendepunkt einzurichten.

IV. Verschiedenes

15. DG-Schulen online. Rahmenvereinbarung mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Vermittlung der Informations- und Medienkompetenz in den Grundschulen der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Angebotes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bis Dezember 2014 die Voraussetzungen zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenzen (IMK) in unseren Gemeindegemeinschaften zu schaffen und hierfür eine Vereinbarung abzuschließen, die nachstehendes beinhaltet:

1. Die Ausarbeitung des „Leitfadens zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz“ mit der inhaltlichen Definition von IMK und Handreichungen für die Lehrer durch die Gemeinschaft.
2. Die Schaffung beziehungsweise der Ausbau der infrastrukturellen und materiellen Voraussetzungen für die Vermittlung und den Erwerb von IMK in den Schulen.

Für die Vermittlung von IMK in den Schulen ist der Zugang zu beziehungsweise die zeitnahe und umfassende Verfügbarkeit von Informationen und Medien in den Schulen eine unverzichtbare Voraussetzung:

a. Die Gemeinschaft:

- i. Gewährleistet den Schulen den kostenfreien Zugang zum Internet über eine dem Bedarf der Schule angepasste und den technischen Möglichkeiten entsprechende Internetverbindung.
- ii. Gewährleistet die Online-Ausleihe von Medien für Lehrer und Schüler aus den Beständen der Öffentlichen Bibliotheken, der Hochschulmediodothek und der Schulmediodotheken des Verbundes MEDIADG.
- iii. Stellt über das Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft kostenfrei Medien für die Schulbibliothek/Lesecke aus den Öffentlichen Bibliotheken mittels Bücherkisten bereit,
- iv. Gewährleistet den Lehrern die kostenfreie Nutzung des umfangreichen Bestandes an (interaktiven) audio-visuellen Medien aus EDMOND über den Verbund MEDIADG.
- v. Unterstützt die Einrichtung von Cyberklassen durch die Wallonische Region im Rahmen des vom Unterrichtsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Juni 2011 mit unterzeichneten „Plan TIC“.
- vi. Gewährt den Gemeinden im Rahmen dieser Vereinbarung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Zuschuss bei der Ausstattung der Schulen mit der erforderlichen EDV-Hardware und bei der Einrichtung einer Schulbibliothek beziehungsweise einer Lesecke in jeder Schulniederlassung.

b. Die Gemeinde:

- i. Gewährleistet die für eine Internetnutzung in den Schulklassen erforderliche Installation von Verbindungsleitungen ab dem vom Internetprovider installierten Router zu den Klassen oder die Einrichtung eines WLAN-Netztes gemäß den Vorgaben des Informatikdienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
 - ii. Stellt für jede Schule eine der Schülerzahl entsprechende Anzahl von PC oder Laptop sowie die erforderlichen Peripherie- und Multimediageräte 4 zur pädagogischen Nutzung bereit, wobei 1 PC oder Laptop pro 6 Schüler als Mindestausstattung gilt.
 - iii. richtet in jeder Schulniederlassung – je nach Schülerzahl – einen Bibliotheksraum oder mindestens eine Lesecke – gegebenenfalls in Synergie mit der örtlichen Bibliothek – nach den Vorgaben des Ministeriums 5 ein.
 - iv. Gewährleistet den Transport der Bücherkisten für die Schulen von und zur Öffentlichen Bibliothek.
3. Die Einrichtung eines effizienten technischen Supportsystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in den Schulen auf drei Support-Ebenen:
 - a. die Gemeinde ist grundsätzlich für den Ankauf, die Installation und die Wartung der Hard- und Software in ihren Schulen zuständig. Sie organisiert den technischen Support nach folgendem Modell:
 - i. In allen Schulen übernehmen die Lehrkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben die elementaren Aufgaben des First Level Support;
 - ii. Die Gemeinde bezeichnet einen qualifizierten „technischen IKT-Beauftragten“ für alle Schulen in ihrer Trägerschaft. Dieser übernimmt einerseits den Teil des First Level Supports, den die Lehrkräfte neben ihren beruflichen Aufgaben nicht leisten können, und andererseits den Second Level Support: Er ist erster Ansprechpartner der Lehrkräfte bei allen auftretenden technischen IT-Problemen, die diese nicht selbst lösen können.
 - iii. Zur Lösung gravierender Probleme nimmt die Gemeinde auf Initiative des IKT-Beauftragten die Lieferfirma der Hardware als Third Level Support in Anspruch.
 - iv. Die Gemeinde macht die kostenfreie Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des IKT-Betreuers der Gemeinde durch entsprechende Freistellung möglich.
 - b. Die Gemeinschaft unterstützt den technischen Support der Gemeinden dahingehend,
 - i. dass sie im Informatikdienst einen „IKT-Fachberater“ für die Schulen bezeichnet, der insbesondere folgende Aufgaben hat:
 - Er ist der Ansprechpartner für den IKT-Beauftragten der Gemeinde (nicht für die Lehrer in den einzelnen Schulen), interveniert aber selbst nicht bei der Installation oder Wartung der Hard- und Software in den Schulen.
 - Er ist der Ansprechpartner bei Problemen der Internetverbindung, die er entweder selbst oder in Zusammenarbeit mit dem Provider behebt.

- Er organisiert die technische Schulung und Weiterbildung der Lehrkräfte und der IKT-Betreuer in den Gemeinden.
- Er berät die Gemeinde beim Ankauf von Hardware, achtet darauf, dass die vom Informatikdienst festgelegten Standards eingehalten werden und gibt vor der Genehmigung eines Zuschusses durch die Gemeinschaft ein entsprechendes Gutachten ab.
- ii. Dass der Informatikdienst Standards für die IKT-Hardware festlegt und gegebenenfalls günstige Sammeleinkäufe ermöglicht, so dass die Wartung vereinfacht wird.
- 4. Die Organisation von Lehreraus- und Fortbildungsmaßnahmen in Medienpädagogik durch Experten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des In- und Auslandes (Organisation des pädagogischen Supports): Gemeinschafts- und Gemeindeverantwortliche können die Voraussetzungen zur Vermittlung von IMK in den Schulen schaffen. Die Vermittlung muss durch die Lehrer erfolgen. Dazu bedarf es einer medienpädagogischen Aus- und Fortbildung der Lehrer.
 - a. Auf der Ebene der Gemeinschaft:
 - i. Erhalten die Studenten an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS) als zukünftige Kindergärtner(innen) und Lehrer(innen) eine medienpädagogische Ausbildung, die sie dazu befähigt, IMK in den Schulen zu vermitteln.
 - ii. Ist die AHS damit beauftragt, für Kindergärtner(innen) und Lehrer(innen) gezielte Fortbildungsmaßnahmen in Medienpädagogik anzubieten. Dabei wird sie mit pädagogischen Instituten und Einrichtungen des In- und Auslandes eng kooperieren.
 - iii. Wird die AHS parallel zur Ausarbeitung des „Leitfadens Informations- und Medienkompetenz“ Unterrichtsmaterialien für die Lehrer sichten und
 - auf einer dazu gesondert gestalteten Seite des Bildungsservers der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommentieren und zum Download anbieten oder/und
 - via MEDIADG über die Hochschulmediothek zur Ausleihe bereitstellen.
 - iv. Stehen den Lehrkräften und den „Pädagogisch-didaktischen Betreuungsteams“ (siehe unter b.) in den Gemeinden Berater in medienpädagogischen Fragen in der AHS zur Verfügung.
 - v. Wird die „Medienwerkstatt“ des Medienzentrums (http://www.dglive.be/Desktopdefault.aspx/tabid-292/508_read-3234/) ihr Angebot für die Schulen weiter bereitstellen.
 - vi. Wird die Hochschulmediothek eine umfassende Fachliteratur und Arbeitsmaterialien zum Thema IMK für die Lehrer via MEDIADG zur Ausleihe bereithalten.
 - vii. Wird die Gemeinschaft gegebenenfalls die zurzeit für die Sekundarschulen im Aufbau befindliche Lernplattform NRWir auch für die Grundschulen einführen.
 - b. Auf der Gemeindeebene:
 - i. Achtet die Gemeinde darauf, dass die Vermittlung von IMK an ihren Schulen Teil des Schulprojektes einer jeden Schule ist/wird.
 - ii. Ermöglicht die Gemeinde den Lehrern die kostenlose Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsangeboten der AHS in Medienpädagogik beziehungsweise den von ihr in Kooperation mit anderen Instituten organisierten Veranstaltungen.
 - iii. Ermöglicht und fördert durch geeignete Maßnahmen die Bildung eines „Pädagogisch-didaktischen Betreuungsteams“ von Lehrkräften auf Gemeindeebene, deren Aufgabe darin besteht, den Einsatz der IKT im Unterricht und generell die Vermittlung von IMK an den Gemeindeschulen zu fördern und zu begleiten. Diese Teams werden von den medienpädagogischen Beratern der AHS betreut.
 - iv. Schafft die vom „Pädagogisch-didaktischen Betreuungsteam“ empfohlene Lernstoffsoftware für die Schulen an.

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates und nach ausführlicher Informationsversammlung mit allen Lehrpersonen der Gemeindeschulen;

Beschließt: einstimmig

Die Gemeinde Sankt Vith verpflichtet sich als Schulträger:

1. Die vorliegende Rahmenvereinbarung vor dem 31.12.2011 zu unterzeichnen.
 2. Den „IKT-Beauftragten der Gemeinde“ vor dem 31. März 2012 zu bezeichnen und dessen Koordinate dem IKT-Fachberater im Informatikdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft mitzuteilen.
 3. Den IKT-Beauftragten der Gemeinde mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der IKT in den Schulen nach einem vom IKT-Fachberater im Informatikdienst des Ministeriums vorgegebenem Modell zu beauftragen, die diesem vor dem 30. Mai 2012 vorgelegt wird.
 4. Die übrigen vereinbarten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2014 in den Gemeindeschulen zu realisieren.
- Die Gemeinde Sankt Vith kommt mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft ferner darin überein:
1. Eine jährliche Evaluation der Umsetzung der Rahmenvereinbarung unter Federführung des Ministeriums durchzuführen, die der Regierung und dem Gemeindegremium vor dem 31. Januar 2013 beziehungsweise dem 31. Januar 2014 vorgelegt wird.
 2. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Rahmenvereinbarung (31. Dezember 2014) eine umfassende Erhebung der IKT-Infrastruktur in den Gemeindeschulen mit Auswertungsbericht unter Federführung des Ministeriums durchzuführen 9, die der Regierung und dem Gemeindegremium vor dem 31. März 2015 vorgelegt wird.

16. Projekt „Charmante Klosette“: Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Eigentümern oder Betreibern von Geschäftslokalen.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass wir in der jüngsten Vergangenheit immer wieder drauf aufmerksam gemacht worden sind, dass es zu wenige öffentliche Toiletten gibt;

In Erwägung dessen, dass der Bau neuer öffentlicher Toilettenanlagen mit sehr hohen Investitions- und Unterhaltskosten verbunden ist;

Die Toilettenstandorte sind nur in zentraler Lage und meist in zu geringer Anzahl vorhanden;

In Erwägung dessen, dass verschiedene Bürger sich nicht trauen, einfach in die nächste Gaststätte oder den nächsten Laden zu gehen;

Aufgrund der diesbezüglichen Vorgespräche mit den Vertretern der Fördergemeinschaft Sankt Vith im Hinblick darauf, ein Projekt auszuarbeiten um ein flächendeckendes Konzept vorlegen zu können, welches Anklang bei verschiedenen Geschäftsleuten finden würde;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt realisierbar und finanzierbar bleiben muss und zunächst versuchsweise für ein Jahr (01.02.2012 bis 31.01.2013) gestartet werden soll;

Aufgrund dessen, dass den Geschäftsleuten, die für das nächste Jahr in dieses Projekt einsteigen werden, eine Aufwandsentschädigung (Reinigung und Unterhalt) für ihre Dienstleistung entrichtet werden soll;

Aufgrund des nun vorliegenden Musters einer schriftlichen Vereinbarung mit den Geschäftsleuten, die sich aktiv an dieser Aktion beteiligen möchten und hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro) aus der Stadtkasse erhalten sollten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Das Konzept „Charmante Klosette“ für ein Jahr auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Den beiliegenden Mustervertrag einer Vereinbarung mit Geschäftsleuten (Eigentümer oder Betreiber) zu genehmigen, wobei dieser mit höchstens zehn Geschäftsleuten abgeschlossen werden wird und die jeweilige Aufwandsentschädigung auf 250,00 € für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis zum 31.01.2013 festgelegt wird.

Ein entsprechender Betrag wird im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2012 eingetragen werden.

V. Finanzen

17. Projekt „Charmante Klosette“: Gewährung eines Sonderzuschusses an die Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Entwicklung und Umsetzung des Pilotprojektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass wir in der jüngsten Vergangenheit immer wieder – auch von Geschäftsleuten – drauf aufmerksam gemacht worden sind, dass es zu wenige öffentliche Toiletten gibt;

Aufgrund der diesbezüglichen Vorgespräche mit den Vertretern der Fördergemeinschaft Sankt Vith im Hinblick darauf, ein Projekt auszuarbeiten um ein flächendeckendes Konzept vorlegen zu können, welches Anklang bei verschiedenen Geschäftsleuten finden würde;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft sich bereit erklärt hat, das Projekt in die Hand zu nehmen, d.h. das Konzept auszuarbeiten, die Geschäftsleute zu kontaktieren, die Informationsarbeit (Aufkleber, Flyer usw.) zu übernehmen und dafür im Gegenzug einen Sonderzuschuss für die entstandenen die Kosten von Seiten der Gemeinde Sankt Vith erwartet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Kosten nach Vorlage der Rechnungen für Gestaltung und Druck bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Konzeptes „Charmante Klosette“ einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von maximal 2.500,00 € zu gewähren (entsprechend den vorgelegten Rechnungen/Ausgabenbelegen).

Im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2012 wird der Sonderzuschuss in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen werden.

18. Konzept zur Verbesserung der Wiederverwertung von Sperrmüll. Sonderzuschuss an die CARITAS Gruppe VoG zur Durchführung des Projektes im Jahr 2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith in ihrer Vorreiterrolle zur Müllvermeidung, Mülltrennung und Wiederverwertung im Laufe der Jahre zahlreiche Initiativen und Maßnahmen ergriffen hat,

In Anbetracht dessen, dass die im Laufe eines Jahres anfallende Restmüllmenge, insbesondere, was den Sperrmüll angeht, immer noch recht hoch ist und wir bestrebt sind, auch in diesem Bereich verstärkt aktiv zu werden um möglichst viele wiederverwertbare Stoffe aus diesem Sperrmüll einer weiteren Verwertung zuzuführen;

In Anbetracht dessen, dass die CARITAS Gruppe VoG, die ja bereits seit Jahren im Bereich der Wiederverwertung aktiv ist, sich bereit erklärt hat, versuchsweise für das Jahr 2012 im Rahmen ihres Abholdienstes verstärkt in der Gemeinde Sankt Vith aktiv zu werden, d.h. neben den noch gut erhaltenen Gebrauchsgütern (Möbel, Matratzen, Hausrat, Geschirr, Besteck, Küchenutensilien, Haushaltstextilien, Gardinen, Spielzeug, Büchen, Schulsachen, Elektrogeräte/maximal 5 Jahre alt) wird der Abholdienst auch Sperrmüll, also nicht wiederverwertbare Sachen und Gegenstände auf Abruf entsorgen;

Aufgrund dessen, dass bei Umzug, Wohnungsauflösung oder Entrümpelung nicht erst der nächste Termin der regulären Sperrmüllsammmlung abgewartet werden muss oder ein umständlicher Abtransport mit dem eigenen Pkw zum Containerpark organisiert werden muss, genügt ein Anruf bei der CARITAS Gruppe VoG für eine individuelle Entsorgung;

In Erwägung dessen, dass der CARITAS Gruppe VoG auf diesem Weg auch wesentlich mehr wiederverwertbare Materialien und Gegenstände zukommen, die im Rahmen einer sinnvollen Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Personen mit Vermittlungshemmungen und anderen Einschränkungen die Möglichkeit einer sozialberuflichen Integration geben;

In Erwägung dessen, dass die Waren, die so im S&B.A. Markt (Schnäppchen & Bonnes affaires) zu sozialen Preisen verkauft werden wiederum anderen Nutzen zu Gute kommen und so neben dem sozialen und wirtschaftlichen Aspekt auch die Nachhaltigkeit in den Vordergrund rückt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der CARITAS Gruppe VoG einen Sonderzuschuss in Höhe von 6.000,00 € zur Durchführung des Pilotprojektes zur Verbesserung der Wiederverwertung von Sperrmüll im Jahr 2012 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu gewähren.

Der entsprechende Betrag wird im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2012 eingetragen werden.

19. Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 27.11.2008 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;
Aufgrund der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Benutzung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde“;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2012 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nichtkommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Schaustellungen, Imbiss- und Getränkestände an Kirmestagen (Artikel: 04002/366-03):

Die Gebühr wird auf 3,80 € pro m² festgesetzt für die Schaustellbuden.

Die Gebühr wird auf 152,00 € pro Imbiss- oder Getränkestand festgesetzt.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in Sankt Vith, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die oben genannten Gebühren wie folgt angepasst:

- In Recht und Schönberg wird die Gebühr um 50 % gesenkt.
- In allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Standplatzgebühren auf dem öffentlichen Gemeindegemarkt (Artikel: 040/366-01):

Die Gebühr wird auf 4,00 € je Tag und laufendem Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Um die Attraktivität der Märkte zu steigern wird die Gebühr nicht für die Monate Januar und Februar erhoben.

Alle Sonderveranstaltungen (Abendmarkt, Flohmarkt, usw.), außer der Fischmarkt und die monatlichen Märkte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. August stattfinden, sind von dieser Gebühr befreit. Ebenfalls ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

3. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen (040/366-06):

Auf die Errichtung beziehungsweise Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Sankt Vith wird eine jährliche Gebühr von 17,50 € pro Quadratmeter erhoben für Terrassen, die zeitweilig aufgestellt werden. Für Terrassen, die dauerhaft aufgestellt werden wird eine jährliche Gebühr von 35,00 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

4. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum (Artikel: 040/366-06):

200,00 € jährlich pro Automat.

5. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen (Artikel: 124/163-01):

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 6,20 € pro angefangener Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben. Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. A. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik St. Vith Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2011. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.10.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.11.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 143.218,23 €
- auf der Ausgabenseite: 143.218,23 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.10.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 143.218,23 €
- auf der Ausgabenseite: 143.218,23 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. B. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik St. Laurentinus Mackenbach für das Rechnungsjahr 2011. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.07.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.11.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 24.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 24.11.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 41.348,55 €
- auf der Ausgabenseite: 41.348,55 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.07.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 41.348,55 €
- auf der Ausgabenseite: 41.348,55 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Mackenbach,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. C. Haushaltsabänderung Nr. 3 der Kirchenfabrik St. Aldegundis Recht für das Rechnungsjahr 2011. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 3, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.11.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29.11.2011 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2011 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 87.565,14 €
- auf der Ausgabenseite: 87.565,14 €

und ausgeglichen ist.

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 3 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 3, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.11.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 87.565,14 €
- auf der Ausgabenseite: 87.565,14 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Vitus Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.07.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.08.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 136.609,23 €
- auf der Ausgabenseite: 136.609,23 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat:

Einnahme 1: die Herabsetzung des Haushaltskredits wäre eine Erklärung wert gewesen.

Ausgabe 57: Sabam, Reprobel: 51,00 € für 2012.

Ausgabe 52: Büromaterial: Schätzung vermindert auf 98,00 €;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.07.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 136.609,23 €
- auf der Ausgabenseite: 136.609,23 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Laurentinus Mackenbach für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.09.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 03.10.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.524,07 €
- auf der Ausgabenseite: 28.524,07 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Einnahmen 5: Entsprechend dem Dekret vom 06.07.1999 müssen hier die Zinsen des Einlagekapitals von 15.000,00 BEF aufgeführt werden.

Ausgabe 57: Sabam und Reprobel: Es werden 51,00 € übernommen.

Ausgabe 52: Büromaterial: um das Gleichgewicht des Budgets zu erhalten, wird die Schätzung auf 298,00 € korrigiert;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.09.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.524,07 €
- auf der Ausgabenseite: 28.524,07 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Laurentius Mackenbach,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. C. Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aldegundis Recht für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.08.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.08.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 88.203,11 €
- auf der Ausgabenseite: 88.203,11 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Ausgaben 57: 51,00 € für das Jahr 2012.

Ausgaben 52: Schätzung auf 98,00 € korrigiert;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.08.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 88.203,11 €
- auf der Ausgabenseite: 88.203,11 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aldegundis Recht,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. D. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.07.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 03.10.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.281,84 €
- auf der Ausgabenseite: 23.281,84 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Ausgaben 51: Seit 1988 ist die Kirchenfabrik verpflichtet, jedes Jahr fünf Stiftungsmessen zum Tarif von 3,72 € lesen zu lassen. Zur Änderung dieses Umstandes bedarf es eines neuen Bischöflichen Dekretes. Der Kredit beläuft sich demzufolge auf 18,60 € (anstatt 6,50 €).

Ausgaben 57: 51,00 € für das Jahr 2012, insofern keine Rückstände zu zahlen sind;

In der Erwägung, dass nachfolgende Änderungen vorzunehmen sind: Zur Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben (Artikel 67 große Ausbesserungen am Pfarrhaus/Anstrich) ist ein außerordentlicher Gemeindegzuschuss von 4.000,00 € (Artikel 21) einzutragen. Der gewöhnliche Gemeindegzuschuss (Artikel 12) beläuft sich nach den vorgenommenen Änderungen auf einen Betrag von 6.337,11 € (anstatt 10.355,01 €).

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.07.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.263,94 €
- auf der Ausgabenseite: 23.263,94 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. E. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.07.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.09.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.086,50 €
- auf der Ausgabenseite: 31.086,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Ausgaben 57: Sabam und Reprobel: Es werden 51,00 € übernommen. Um das Gleichgewicht des Budgets zu erhalten, wird die Schätzung unter Ausgaben 52 auf 118,00 € korrigiert.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.07.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.086,50 €
- auf der Ausgabenseite: 31.086,50 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. F. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Emmels-Hünningen für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.10.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.10.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.887,42 €
- auf der Ausgabenseite: 28.887,42 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Ausgaben 51: bleiben entsprechend dem Bischöflichen Dekret vom 10.01.2011 bei 5,00 € pro jährlicher Messe. Dies so lange, bis durch eine Anfrage eine Änderung vorgenommen werden kann. Bis zu dieser eventuellen Änderung werden 10,00 € für die Jahre 2010 und 2012 übernommen, unter der Annahme, dass im Jahr 2011 alles korrekt war.

Ausgaben 57: Sabam und Reprobel: Es werden 49,00 € + 51,00 € für die Jahre 2010 und 2012 übernommen, unter der Annahme, dass im Jahr 2011 alles korrekt war.

Einnahmen 9: 1.601,50 € um den Ausgleich des Budgets zu erhalten;

In der Erwägung, dass nachfolgend zusätzlich Korrekturen vorzunehmen sind:

Einnahme 16: Der vermutliche Überschuss des laufend Rechnungsjahres beläuft sich auf einen Betrag von 5.219,42 € (anstatt 5.219,71 €). Der gewöhnliche Gemeindeforschuss (Einnahme 12) wird entsprechend angepasst und beläuft sich auf einen Betrag von 10.038,00 €;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.10.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.988,92 €
- auf der Ausgabenseite: 28.988,92 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Emmels-Hünningen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. G. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.08.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.08.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.162,69 €
- auf der Ausgabenseite: 33.162,69 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Berichtigungen:

Ausgaben 51: Jährliche Messen an 5,00 €: 25,00 € inFalle, dass es keine Rückstände mehr gibt.

Ausgaben 57: Sabam und Reprobil: 51,00 € für das Jahr 2012;

In der Erwägung, dass sich der Gemeindezuschuss aufgrund der vorstehenden Änderungen auf 16.109,31 € (anstatt 16.271,31 €) vermindert um den Haushalt auszugleichen;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.08.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.000,69 €
- auf der Ausgabenseite: 33.000,69 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. Kirchenfabrik Crombach-Weisten. Rechnungsablage 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 11.05.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 16.05.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.06.2011;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 09.11.2011 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 17.403,59 €
- auf der Ausgabenseite: 24.559,41 €

und mit einem Defizit von 7.155,82 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2010 unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat: Die überschrittenen Ausgabeartikel A.I.1 und 4 werden angenommen, da noch im Rahmen des Kapitels I der Ausgaben. A.II.51, Stiftungen: kein Kredit vorgesehen im Haushalt. Die Kirchenfabrik muss jedes Jahr eine Messe feiern lassen (Tarif 150 BEF / 3,72 €) solange sie keine Revision durch Bischöfliche Verordnung angefragt und erhalten hat.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg Reuland, in der Sitzung vom 11.05.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 17.403,59 €
- auf der Ausgabenseite: 24.559,41 €

und mit einem Defizit von 7.155,92 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnahmer der Gemeinde Burg Reuland,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

23. Haushaltsplan 2012 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den ordentlichen Dienst.

Der Stadtrat genehmigt den außerordentlichen Dienst mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) weil der Ankauf einer Immobilie in Sankt Vith (siehe „anfrage communal“) vorgesehen ist.

Der vorliegende Haushaltsplan 2012 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wird wie folgt genehmigt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	2.675.208,00 €
Zuschuss der Stadt Sankt Vith:	684.672,79 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	628.731,56 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	467.500,00 €
Bonus:	161.231,56 €

24. Haushalt der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2012. Antrag auf Genehmigung eines provisorischen Zwölfteils.

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, über ein provisorisches Zwölfteil für gewöhnliche Ausgaben auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2011 als Haushaltsplan 2012 verfügen zu können, mit der Begründung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 dem Stadtrat erst in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt wird;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05/07/2007 über die allgemeine Ordnung der Gemeindebuchführung in Ausführung des Artikels L1315-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorgesetzte Behörde zu bitten, ein Zwölfteil der Kredite für gewöhnliche Ausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2011, als Haushaltsplan 2012 genehmigen zu wollen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

25. Einleiten eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken ST.VITH seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 1.847,76 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 1.847,76 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."